Zeitschrift: Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme

Herausgeber: Schweizerische Vereinigung für Landesplanung

Band: 30 (1973)

Heft: 10

Artikel: Stand der Raumplanung in der Schweiz

Autor: Stüdeli, Rudolf

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-782083

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Von Dr. iur. Rudolf Stüdeli, Fürsprecher, Direktor der Schweizerischen Vereinigung für Landesplanung, Bern

Stand der Raumplanung in der Schweiz

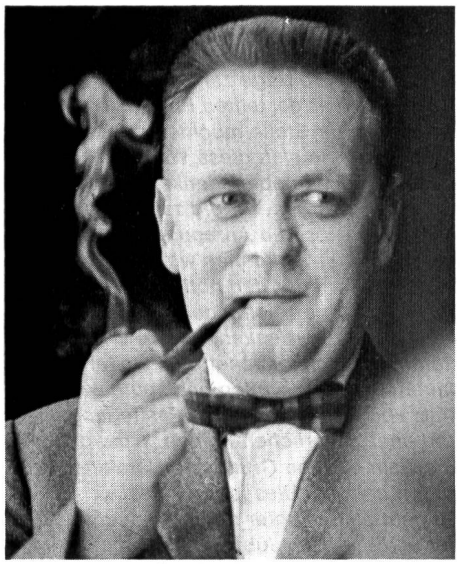

Der «plan» feiert seinen 30. «Geburtstag». Die VLP hat allen Grund, dem Verlag Vogt-Schild AG in Solothurn zu diesem Anlass herzlich zu gratulieren. Es war vor 30 Jahren nicht einfach, mit der Herausgabe einer eigenen Planungszeitschrift zu beginnen, es war aber auch während dieser drei Dezennien oft schwer genug, das Erscheinen des «plans» sicherzustellen. Die Planung hat sich zwar inzwischen gefestigt und ist als Bestandteil der Gestaltung von Gegenwart und einer näheren Zukunft generell weitgehend unbestritten, zwar nicht immer beliebt, wie Aeusserungen von höchster Stelle erkennen lassen, aber doch als notwendig anerkannt. Von dieser Etablierung hat wohl der «plan» aus verschiedenen Gründen nicht allzuviel zu spüren bekommen. Ich hoffe sehr, dass es in Kürze gelingt, den Inhalt des «plans» dauernd gut zu gestalten und die Zahl der Abonnenten wesentlich zu erhöhen. Besonders freuen würde ich mich, wenn eine Einigung darüber erzielt werden könnte, dass verschiedene Zeitschriften zu einem neuen, umfassenderen «plan» zusammengelegt werden könnten. Unter dem Ueberangebot von Zeitschriften und anderen Veröffentlichungen leidet zweifellos auch der «plan» und in erster Linie der Leser, der nicht mehr weiss, was er wirklich lesen muss, um informiert zu sein.

Die Siedlungsplanung sei heute etabliert, habe ich eben ausgeführt. Mit der Aufnahme von Art. 22quater in die Bundesverfassung am 14. September 1969, mit dem Bundesbeschluss über dringliche Massnahmen auf dem Gebiete der Raumplanung vom 17. März 1972, mit neueren Bau- und Planungsgesetzen in verschiedenen Kantonen, mit der Annahme zahlreicher Orts- und Regionalplanungen in den letzten Jahren darf man wohl davon ausgehen, dass die Notwendigkeit der Gestaltung unseres Landes weitgehend unbestritten ist. Einen wesentlichen Schritt zu einer geordneten Besiedelung hat sodann das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung vom 8. Oktober 1971 gebracht, das andere als standortbedingte Bauten ausserhalb Bauzonen und dort, wo Bauzonen fehlen, ausserhalb des Bereichs genereller Kanalisationsbereiche untersagt. Es wird aber wohl nicht zu bestreiten sein, dass sowohl die Anwendung des dringlichen Bundesbeschlusses als auch des Gewässerschutzgesetzes zu heftigen Reaktionen geführt hat, die teilweise weit über das Ziel hinaus schossen und die Planung als solche in Misskredit brachten oder zu bringen versuchten. Die Gründe für diese Reaktionen mögen verschiedener Art sein. Da und dort mag auf Verwaltungsstufe der Massstab verloren gegangen, mag in Vergessenheit geraten sein, dass das Prinzip der Verhältnismässigkeit für jedes Verwaltungshandeln gilt. Ich vermute aber, dass viele Widerstände darauf zurückzuführen sind, dass endlich auch jene verpflichtet werden sollen, sich in die Besiedelung des Landes einzuordnen, die bisher ihr eigenes «Gärtchen» pflegen konnten. So wird denn plötzlich bewusst oder unbewusst gerade das in diesen Belangen verstaubte Prinzip des «laisser-faire, laisser-aller» aus der Rumpelkammer hervorgeholt und die absolute «Freiheit» gepriesen. Zu diesen Gegnern von rechts haben sich in den letzten Jahren andere Gegner gesellt, Gegner, von denen ich nicht weiss, von welcher Seite sie kommen, Gegner, die eigentlich Freunde der Planung sein sollten. Sie lehnen plötzlich unter dem Signet des Umweltschutzes jede weitere Entwicklung ab und sind, mit Willen oder ohne es zu wissen, daran, nicht nur die Siedlungsplanung, sondern unseren Staat selber zu gefährden. Damit sei, ich möchte richtig verstanden werden, nichts gegen die berechtigten Anliegen des Umweltschutzes gesagt, die gerade Planer und unsere Vereinigung seit Jahren nachhaltig vertreten. Wie könnte es Umweltschutz ohne Siedlungsplanung geben? Es sei auch mildernd anerkannt, dass fast allen die Uebersicht über die komplexen Zusammenhänge unseres gesamten Lebens, insbesondere im sozialen Raum, verloren gegangen ist. Aber man kann auf die Dauer nicht alles und jedes, was von der öffentlichen Hand kommt, mit irgendwelchen Motiven rücksichtslos zugrunde richten, ohne dass die tüchtigen Leute in Regierung und Verwaltung den Hut nehmen und kein ebenbürtiger Ersatz möglich ist. Unsere Vereinigung, die in drei Jahrzehnten manchen Fortschritt gegen Regierung und Verwaltung erkämpfen musste, wird damit unabhängig von der Anerkennung der Planung immer mehr zum Partner der Exekutive. Dabei ist sie sich durchaus bewusst, dass nicht alles, was den Stempel «offiziell» trägt, unbesehen unterstützt werden darf, dass sie also durchaus in manchen Fällen und in verschiedenen Belangen auf der Seite jener steht, die Anderes, Unkonventionelleres, Besseres wollen. Aber es gibt eine anständige Sprache, in der man seine Anliegen vertreten kann, und es gibt vor allem auch den direkten menschlichen Kontakt, der manches viel besser löst als unaufhörliche und erst noch zersetzende Propaganda. Es muss alles getan werden, um die Kluft zu überbrücken, die sich zwischen Regierenden und «Regierten» immer weiter öffnet, die Missverständnisse über Missverständnisse schafft und zu einem Immobilismus sondergleichen treiben kann. Wir brauchen in Zukunft mehr Rücksicht aufeinander, aber auch gegenüber unserer natürlichen Umwelt. Zu konkretisieren und zu artikulieren, worin diese Rücksicht gegen die natürliche Umwelt bestehen muss, wird unendlich schwierig sein, wird man doch das Gefühl nicht los, sich zwischen Skylla und Charybdis zu bewegen. Zudem darf dadurch unsere Wirtschaft nicht übermässig belastet oder gar zerstört werden. Ich sage das im vollen Bewusstsein darüber, dass es Dinge gibt jenseits von Angebot und Nachfrage. Dazu gehört nicht zuletzt das Bodenrecht, dessen eine Ausformung, die extreme Wirtschaftlichkeit, zugunsten der Rücksicht aufeinander, der Mitmenschlichkeit reformiert werden muss — und zwar je eher desto besser. Können wir dabei von Anfang an auf das Verständnis der Regierenden hoffen, oder muss diese Reform auch ihnen gegenüber hart erkämpft werden? Wie dringlich die Reform des Bodenrechts ist, mag ein einziges Beispiel zeigen. Ein Anwalt erklärte mir kürzlich, er werde für die noch schulpflichtigen Grosskinder eines verstorbenen, früher stark verschulde-

ten Stadtrandbauers Baurechte abschliessen, die diesen und ihren Kindern und Grosskindern ein Jahreseinkommen von einer Million Franken — selbstverständlich mit einer Teuerungsklausel versehen — sicherten. Diesen Kindern und ihren Nachkommen ist das hohe Einkommen zu gönnen, aber ist es gegenüber der Gemeinschaft verantwortbar, allein dank der Tatsache, dass der Grossvater in einer «guten» Gegend Land hatte, sich ein arbeitsloses Einkommen in solcher Höhe dauernd zu sichern — und erst noch mit einer Teuerungsklausel versehen. Ich habe diesem Anwalt entgegnet, der Kampf gegen solche Formen des Feudalismus, für die letztlich der Mieter und der Steuerzahler aufzukommen haben — wer bezahlt denn die Schulhäuser, die erstellt werden müssen, wer bezahlt die Lehrer? —, sei Aufgabe einer verantwortungsbewussten, zukunftsgerichteten Landesplanung. Landesplanung ist eine soziale Aufgabe, die wohl einen gewissen Stand erreichen, die Anerkennung erreichen kann, die aber letztlich als Teil der sozialen Umwelt ständig neu überdacht werden will, eine Aufgabe also, die nie beendet sein kann. Im Augenblick geht es wohl vor allem darum, die kritische Phase, in der sich die Anliegen der Landesplanung befinden, zu überwinden, um die übrigen grossen Aufgaben anzugehen, die der Erfüllung harren.

Von Dr. Hans Flückiger, Kirchdorf BE

Die Erarbeitung von Leitbildern:

Eine neue Aufgabe für Bund und Kantone

Hans Flückiger, geb. 1939, besuchte die Schulen in Solothurn und absolvierte in Bern ein volkswirtschaftliches Studium, das er mit der Promotion zum Dr. rer. pol. abschloss. Anschliessend an eine zweijährige Tätigkeit am volkswirtschaftlichen Institut der Universität Bern verfasste er im Auftrag des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements ein «Gesamtwirtschaftliches Entwicklungskonzept für das Berggebiet». Nach mehrjähriger Tätigkeit als Sekretär des Schweizerischen Gewerbeverbandes wählte ihn der Bundesrat auf den 1. Mai 1973 zum Abteilungschef beim Delegierten für Raumplanung, wo ihm der Aufgabenbereich «Planungen und Konzepte» übertragen wurde.

Wenn in den letzten Monaten von Raumplanung die Rede war, so meist im Zusammenhang mit dem Vollzug des Bundesbeschlusses über dringliche Massnahmen auf dem Gebiete der Raumplanung und vereinzelt auch bezüglich der Verhandlungen betreffend das Bundesgesetz über die Raumplanung in der nationalrätlichen Kommission. Insbesondere die vorgesehenen Regelungen der Enteignung, der Mehrwertabschöpfung und des volkswirtschaftlichen Ausgleichs führten dabei zu Kontroversen in der Oeffentlichkeit. Daneben darf man aber nicht übersehen, dass der Entwurf zum Bundesgesetz über die Raumplanung (RPGE) verschiedene weniger umstrittene, aber bedeutungsvolle Aufgaben sowohl den Kantonen als auch dem Bund zuordnet.

Aus diesen Aufgaben sollen zwei herausgegriffen und etwas näher angesehen werden, weil sie nicht erst mit der Inkraftsetzung des Gesetzes in Angriff genommen werden können. Die entsprechenden Formulierungen finden sich im RPGE Art. 22 und 23 und lauten gemäss der ständerätlichen Fassung wie folgt:

Art. 22

[1] Der Bund führt zusammen mit den Kantonen in Ausführung von Artikel 1 Abs. 2 Untersuchungen über die möglichen künftigen besiedelungs- und nutzungsmässigen Entwicklungen des Landes durch. Die Ergebnisse der Untersuchungen sind in Leitbildern der Schweiz darzustellen.

[2] Die Untersuchungen sollen sich auf längere Zeiträume beziehen; sie sind periodisch zu überprüfen.

Art. 23

[1] Auf Grund der Untersuchungen stellt der Bund auf dem Wege der Gesetzgebung weitere materielle Grundsätze für die Raumplanung auf.

[2] Die materiellen Grundsätze des Bundes, die Gesamtrichtpläne der Kantone und die Sachplanungen des Bundes bilden die Grundlage für die Raumordnung der Schweiz.

Leitbilder beschreiben künftige, auf bestimmte Ziele ausgerichtete Zustände, die durch zweckmässiges Handeln und Verhalten erreicht werden können. Landesplanerische Leitbilder sind demnach Vorstellungen von räumlichen Ordnungen für die Schweiz, wobei je nach den angestrebten Zielen verschiedene Varianten denkbar sind. Damit ist ein enger Zusammenhang zwischen Leitbildern und Zielvorstellungen gegeben.

Wie soll die Schweiz der Zukunft aussehen? Welche Ziele sollen mit der Raumplanung verfolgt werden? Wichtigstes Ziel der Raumplanungsgesetzgebung ist die Verhinderung der weiteren Streubauweise. In zweiter Linie geht es um die Feststellung der künftigen möglichen und wünschbaren Entwicklungsrichtung sowohl unter besiedlungsmässigen als auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Diese Prioritäts- und Zielsetzung ist in den Richtlinien der Regierungspolitik 1971 bis 1975 festgehalten. Aber auch im RPGE selber sind Zielvorstellungen konkretisiert, so insbesondere im Zweckartikel. Es sind darin zahlreiche übergeordnete Ziele verankert, womit man zum Ausdruck bringen will, dass diese für die Raumplanung auf allen Stufen gelten sollen.